

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 143 -

Nr. 27

Dingolfing, 17. November

2025

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 11.10.2025

Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 11.10.2025

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 70 der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. Art. 21 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraß- und Ordnungsgesetz) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) erläßt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 11.10.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Dingolfing-Landau vom 11.10.2025, mit welcher der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Dingolfing-Landau amtlich festgestellt wurde und Sperrzonen (Schutz- und Überwachungszone) eingerichtet wurden, wird hiermit aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
3. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Dingolfing-Landau als bekannt gegeben.

Dingolfing, den 17.11.2025
Landratsamt Dingolfing-Landau

Lauerer
Regierungsdirektorin

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Herrn Furtner im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.
2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 10.11.2025 (Einrichtung einer Überwachungszone bezüglich des Ausbruchs der Geflügelpest in Geiselhöring) wird bis auf Weiteres nicht aufgehoben.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.
Werner Bumeder
Landrat